

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg**

vom 17.07.2009

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245, 2210-1-1-WFK), von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 50 Nr. 1 BayHSchG und § 33 der Qualifikationsverordnung (QualV) (GVBl 2007, 767; BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) sowie von Artikel 45 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 31c Abs. 4 QualV in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 31. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält nach § 17 „Gaststudierende, Frühstudierende“ folgende Fassung:

Vierter Teil: Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 18 Grundsätze

§ 19 Probestudium

§ 20 Hochschulzugangsprüfung

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

2. Die Überschrift „Vierter Teil: In-Kraft-Treten“ wird geändert in „Vierter Teil: Qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“
3. Der „§ 18 In-Kraft-Treten“ wird geändert in „§ 18 Grundsätze“ und erhält folgende Fassung:
 - (1) ¹Die Studieneignung für qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang wird grundsätzlich in einem Probestudium gemäß § 31c QualV festgestellt.
²Abweichend hiervon wird sie in den Bachelor-Studiengängen Architektur, Innenarchitektur und Integriertes Produktdesign ausschließlich durch Eignungsprüfungen, im Bachelor-Studiengang Versicherungswirtschaft ausschließlich durch eine Hochschulzugangsprüfung gemäß § 31b QualV festgestellt.

- (2) Qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang melden sich bei ihrer Bewerbung zu Beratungsgesprächen an, die von der Allgemeinen Studienberatung und der oder dem jeweiligen Studienfachberater/in oder von deren oder dessen Vertreter/in durchgeführt werden.
- (3) Zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 5 Abs. 2 sind dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen:
1. Zeugnisse über Schulausbildungen,
 2. Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
 3. Nachweise über eine hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
4. Nach § 18 „Grundsätze“ werden die §§ 19 „Probestudium“ und 20 „Hochschulzugangsprüfung“ in folgender Fassung eingefügt:

§ 19 Probestudium

- (1) Das Probestudium kann nur in Semestern beginnen, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger und Studienanfängerinnen aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Probestudium in dem Studiengang, zu dem zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) und der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert. ² Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester.
- (3) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden. ²Wurden sie nicht erreicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.
- (4) ¹Die Feststellung, ob die geforderten Leistungspunkte erbracht wurden, trifft das Prüfungsamt ²Entsprechend stellt die Hochschule eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang oder einen ablehnenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung aus.
- (5) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist unzulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im Freistaat Bayern nicht bestanden wurde.

§ 20 Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Im Bachelor-Studiengang Versicherungswirtschaft wird eine Hochschulzugangsprüfung gemäß § 31b QualV durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater und der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. ²Ist eine dieser Personen verhindert, so wird sie durch ein Mitglied der Prüfungskommission des Studiengangs vertreten.
- (2) ¹Die Hochschulzugangsprüfung gliedert sich in eine sechzigminütige schriftliche und eine zwanzigminütige mündliche Prüfung. ²Multiple-Choice-Verfahren sind unzulässig. ³Die Termine für die schriftliche und für die mündliche Prüfung werden jeweils mindestens fünf Werktage zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.
- (3) ¹Beide Teile der Hochschulzugangsprüfung umfassen die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. ²Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist mathematisches Grundwissen, insbesondere Gleichungssysteme, Prozentrechnung, Kurvendiskussion, Differential- und Integralrechnung; bewertet werden entsprechende mathematische Fertigkeiten und Methoden sowie das mathematische Verständnis. ³Gegenstände der mündlichen Prüfung sind das wirtschaftliche und gesellschaftspolitische System der Bundesrepublik Deutschland sowie die Grundzüge der Versicherungswirtschaft; bewertet werden die entsprechenden Fachkenntnisse und Methoden, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Kommunikationsfähigkeit.
- (4) Über den Ablauf der Hochschulzugangsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.
- (5) Die erbrachten Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung werden je zur Hälfte gewichtet; § 7 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) gilt entsprechend, wobei die Endnote zugleich das Prüfungsgesamtergebnis ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung der beiden Prüfungsteile und des Prüfungsgesamtergebnisses erfolgt durch die Auswahlkommission. ¹Im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (7) Die §§ 5, 6, 9, 10 Abs. 1 Satz 1 und 12 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie die §§ 12, 15, 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) gelten entsprechend.

5. Nach dem § 20 wird folgender neuer Teil Fünf eingefügt:

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

Vermerk gem. §§ 1 ff. HSchBekV

Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 17. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten.

Coburg, 22. Juli 2009

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Änderungssatzung wurde am 22.07.2009 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Der Hinweis auf die Niederlegung wurde am 23.07.2009 öffentlich bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist somit der 23.07.2009.

Alexander Kübler-Kreß
Vertreter der Kanzlerin
